

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1383/2

öffentlich

Datum: 22.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Frau von Berg

Landschaftsausschuss	23.09.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	28.09.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/1383/2 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Zusammenfassung:

Der Landtag von NRW hat am 8. Juni 2016 das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen beschlossen, welches zum 01.07.2016 in Kraft getreten ist.

Dieses Gesetz beinhaltet in Artikel 3 Änderungen des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW).

Das neue AG-SGB XII NRW enthält einige geänderte Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Die sachlichen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe haben sich hierdurch geändert bzw. es sind Zuständigkeiten neu hinzu gekommen, insbesondere in Teilbereichen der ambulanten Hilfe zur Pflege und für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.

Die LVR-Sozialhilfesatzung muss wegen dieser rechtlichen Änderungen angepasst werden.

Die nachstehenden Änderungen sind mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den kommunalen Spitzenverbänden in NRW einvernehmlich abgestimmt.

Begründung zur E-Vorlage Nr. 14/1381/2

Nach Veröffentlichung der E-Vorlage Nr. 14/1381/1 hat die StädteRegion Aachen mitgeteilt, dass sie die Aufgaben nach § 1 Buchst. a) Nr. 9 selbst bearbeitet. Dementsprechend ist die Satzung in § 1 Buchst. b) Nr. 6 anzupassen.

Ferner hat der Rhein-Erft-Kreis mitgeteilt, dass die Aufgaben nach § 1 Buchst. a) Nrn. 3 und 4 von den kreisangehörigen Gemeinden des Kreises bearbeitet werden. Dementsprechend ist die Satzung in § 1 Buchst. b) Nrn. 1 und 3 anzupassen.

Die aktuellen Texte der Synopse (**Anlage 1**) und der Satzung (**Anlage 2**) sind beigefügt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Begründung zur E-Vorlage Nr. 14/1381/1

Nach Veröffentlichung der Vorlage 14/1381 haben einige Kreise mitgeteilt, dass die derzeit praktizierte Aufgabenverteilung zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden von der in der Vorlage beschriebenen Aufgabenverteilung abweicht. Dementsprechend ist die Satzung in § 1 Buchst. b) anzupassen. Die aktuellen Texte der Synopse (Anlage 1) und der Satzung (Anlage 2) sind beigefügt.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Begründung zur Vorlage Nr. 14/1381:

I. Allgemeines

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 8. Juni 2016 das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Dieses ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

In Artikel 3 dieses Gesetzes werden Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) vorgenommen und Regelungen zur Entfristung und damit zur dauerhaften Zuständigkeit der Landschaftsverbände für das selbstständige Wohnen von Men-

schen mit Behinderungen geschaffen. Darüber hinaus sind dort Regelungen zur Beseitigung von Schnittstellen zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Durchführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII enthalten.

II. Neue Zuständigkeiten der Landschaftsverbände

Das neue AG-SGB XII NRW enthält einige geänderte Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Folgende sachliche Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe sind geändert bzw. neu hinzu gekommen:

1. Regelaltersgrenze WfbM (§ 2 a Absatz 1 Nr. 1 a AG-SGB XII NRW)

Mit dieser Bestimmung wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für teilstationäre Leistungen für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch über das 65. Lebensjahr bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze (max. 67. Lebensjahr) festgelegt. Damit wird die Erhöhung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI nachvollzogen.

2. Ambulante Hilfen zum selbstständigen Wohnen (§ 2 a Absatz 1 Nr. 2 a AG-SGB XII NRW)

Nach der Neuregelung sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig

„ für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; werden diese Leistungen erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch...“

Zudem verbleiben Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten ambulante Wohnhilfen von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erhalten haben, in deren Zuständigkeit.

Zusätzlich zur bisherigen Zuständigkeit für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff. SGB XII sind die Landschaftsverbände nun neu auch für die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII zuständig, sofern sie zur Erreichung des Zieles des selbstständiges Wohnen außerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen notwendig sind.

Die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege fallen damit weg. Beide Leistungen werden der Hilfe zum selbstständigen Wohnen zugerechnet. Zukünftig kommt es bei der Zuständigkeit der Landschaftsverbände nicht mehr darauf an, ob die Hilfe zur Pflege komplementär zu Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich ist oder der Bedarf im Einzelfall auch überwiegend oder sogar vollständig nur durch pflegerische Hilfen gedeckt werden kann.

Damit fallen alle Hilfen des 6. und 7. Kapitel SGB XII in die Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger, sofern sie für ein selbstständiges Wohnen notwendig sind. Dies sind insbesondere anleitende und betreuende Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB XI) sowie folgende kompensatorische Leistungen, die ausdrücklich zu den Wohnhilfen der Eingliederungshilfe gezählt werden:

- Hilfsmittelversorgung (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)

Schließlich wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch auf alle weiteren fachlichen Hilfen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII ausgedehnt, wenn (selbstständige) Wohnhilfen erbracht werden. Dies stellt die Leistungsgewährung aus einer Hand sicher, garantiert eine einheitliche Verwaltungspraxis und bietet die Gewähr, dass die Leistungsgewährung nach einheitlichen Grundsätzen gesichert wird.

Ausdrücklich ausgenommen sind die Leistungen in der Herkunftsfamilie.

Nicht mehr zuständig sind die Landschaftsverbände ab dem 01. Juli 2016 für die im Rahmen von Leistungen des ambulant betreuten, selbstständigen Wohnens zu leistende Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII.

3. Pflegefamilie

Künftig sind die Landschaftsverbände auch für die ambulante Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII zuständig.

Neben der Zuständigkeit der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch auf die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen in Pflegefamilien erweitert. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Einrichtungen in einer Hand sollen Heimaufenthalte vermieden werden.

Die sachliche Zuständigkeit umfasst auch die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringenden Leistungen. Damit wird die sachliche Zuständigkeit auf diejenigen Leistungen erweitert, die nach den anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind. Dies sind vor allem Ansprüche der Kinder und Jugendlichen auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII sowie auf die Hilfe zur Gesundheit (§§ 47 ff. SGB XII) und die Hilfe zur Pflege (§§ 61 f. SGB XII).

III. Übertragung von Aufgaben an die örtlichen Träger der Sozialhilfe und kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung

Die Länder können nach § 99 Abs. 2 SGB XII bestimmen, dass und inwieweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe örtliche Träger der Sozialhilfe sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII heranziehen können.

Von dieser Befugnis hat das Land NRW Gebrauch gemacht und in § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW geregelt, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe örtliche Träger der Sozialhilfe und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen können; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

Der Landschaftsverband Rheinland hat bereits in der Vergangenheit von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht, zuletzt mit Sozialhilfesatzung vom 21.11.2014.

Diese ergänzend sollen nachfolgende, neue Zuständigkeiten ebenfalls übertragen werden:

a) Ambulant betreutes selbständiges Wohnen

Die Landschaftsverbände sind zukünftig für Menschen mit Behinderung von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch zuständig für die ambulante Hilfe zur Pflege, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann.

Insbesondere die Ortsnähe der örtlichen Träger spricht dafür, dass die ambulante Hilfe zur Pflege weiterhin vor Ort bewilligt und die Aufgaben umfassend auf die örtlichen Träger übertragen werden. Dort erfolgt die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst und es können regelmäßige Hausbesuche durch vorhandenes Pflegefachpersonal der örtlichen Träger durchgeführt werden. Diese sind wichtig, um die Qualität der Pflege sicherzustellen.

Ferner war lediglich eine Kostentragung für die komplementären ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege (sog. AKF-Fälle) geplant, die mit der Neuregelung in-

tendiert war. Eine finale Aufgabenerledigung/-wahrnehmung durch die Landschaftsverbände war nicht beabsichtigt.

Werden ausschließlich pflegerische Wohnhilfen bewilligt, umfasst die Aufgabenübertragung auch alle mit erfassten übrigen Annexleistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII.

b) Pflegefamilie

Für die Leistungen an Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII waren bis zum 30. Juni 2016 die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig. Diese bzw. die dortigen Jugendämter verfügen über die notwendigen Strukturen, die notwendigen Hilfeleistungen sicherzustellen.

Die Bearbeitung dieser Leistungen durch den Landschaftsverband Rheinland erfordert zunächst einen Aufbau der hierfür notwendigen Verwaltungsstrukturen. Da gleichzeitig noch die Entscheidung zu einer bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung (sog. inklusive große Lösung im SGB VIII) aussteht, sollen diese Aufgaben zunächst an die örtlichen Träger übertragen werden. Hierdurch soll ein ggf. entstehender mehrfacher Bearbeitungswechsel in kurzen Zeitabständen vermieden werden.

Die herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe können wie bisher für die ihnen übertragenen Aufgaben die tatsächlichen Kosten der Leistung mit dem Landschaftsverband Rheinland summarisch abrechnen.

Diese Verfahrensregelung kommt auch bei den neu übertragenen Aufgaben zum Tragen.

IV. Umsetzung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen bedurfte die Satzung eines neuen Aufbaus. § 1 a der Satzung folgt dem systematischen Aufbau des § 2 a AG-SGB XII NRW. § 1 b der Satzung wird notwendig, um die sehr heterogene Aufgabenerledigung in den Kreisen/der Städteregion und den angehörigen Gemeinden abzubilden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2016 in Kraft. Die vorherige Satzung verliert insofern ihre Gültigkeit.

Mit Rundschreiben vom 29.06.2016 wurden die Mitgliedskörperschaften vorläufig bereits in diesem Sinne zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen.

Eine Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist einvernehmlich erfolgt.

Nach § 6 Abs. 1 LVerbO können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten durch

Satzung regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Es ist keine gesetzliche oder andere Regelung ersichtlich, die gegen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sprechen. Sie stehen in Einklang sowohl mit sozial- als auch mit kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsversammlung vorbehalten, § 7 Abs. 1 d) LVerbO.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Neu:

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)

Vom 28.09.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421-438), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am **28.09.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zieht die in § 1 Buchstabe b) aufgeführten örtlichen Träger der Sozialhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der nachfolgenden Aufgaben heran, die ihm nach § 97 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Landesrecht obliegen:

a)

- 1) für Hilfen zur Pflege nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 a, b AG-SGB XII NRW,
- 2) für die Eingliederungshilfe in teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder,

Alt:

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)

Vom 21.11.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 21. November 2014 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zieht die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der nachfolgenden Aufgaben heran, die ihm nach § 97 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Landesrecht obliegen:

1. Die kreisfreien Städte, den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Gemeinden der übrigen Kreise
 - a) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs.1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des SGB XII vom

- 3) **für die Hilfe zur Pflege nach § 63 ff. SGB XII in Fällen des § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a, b AG-SGB XII NRW,**
- 4) **für die gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII im Sinne von § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a letzter Halbsatz AG-SGB XII NRW, wenn diese im Rahmen ausschließlicher Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a, b AG-SGB XII NRW gewährt werden,**
- 5) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a, b AG-SGB XII NRW erhalten,
- 6) für Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a, b AG-SGB XII NRW erhalten,
- 7) für Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a, b AG-SGB XII NRW erhalten,
- 8) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und von Gebrauchsgegenständen
- 16.12.2004 - AV-SGB XII - (GV.NRW. 2004 S. 816) erhalten,
- b) für Hilfen nach den §§ 63 bis 65 SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs.1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten,
2. die kreisfreien Städte, den Kreis Aachen, den Kreis Düren, den Rhein-Erft-Kreis, den Kreis Euskirchen, den Kreis Heinsberg, den Kreis Mettmann, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis, den Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme hinsichtlich der Stadt Neuss, den Kreis Viersen, die kreisangehörigen Gemeinden der Kreise Kleve und Wesel sowie die Stadt Neuss
- a) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt sowie Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs.1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten,
- b) für größere Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs.1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten.

den des täglichen Lebens nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 AG-SGB XII NRW,

– der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält –

- 9) für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII,
- 10) für die Leistungen, die gleichzeitig zu den Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind.

b)

1. Die Übertragung erfolgt für die kreisfreien Städte, den Kreis Düren, den Kreis Heinsberg, den Kreis Viersen, den Oberbergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis für alle Leistungen nach dem Buchstaben a).
2. Die Übertragung erfolgt für den Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Stadt Neuss und auf die Stadt Neuss für die Aufgaben nach dem Buchstaben a) Nrn. 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9.
Die Aufgaben nach dem Buchstaben a) Nrn. 3, 4 und 10 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden dieses Kreises übertragen.
3. Die Übertragung erfolgt für den Kreis Euskirchen,

3. die kreisfreien Städte und Kreise

- a) für die Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII),
- b) für die Eingliederungshilfe in teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder,
- c) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens

- der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält- .

den Kreis Kleve, den Rhein-Erft-Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis für die Aufgaben nach dem Buchstaben a) Nrn. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10. Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 3 und 4 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden dieser Kreise übertragen.

4. Die Übertragung erfolgt für den Kreis Mettmann für die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 1, 2, 5, 6, 7 und 8. Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 3, 4, 9 und 10 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden dieses Kreises übertragen.
5. Die Übertragung erfolgt für den Kreis Wesel für die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 1, 2, und 8. Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden dieses Kreises übertragen.
6. Die Übertragung erfolgt für die StädteRegion Aachen für die Aufgaben nach dem Buchstaben a) Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10. Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nr. 4 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden der StädteRegion übertragen.

§ 2

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden führen die ihnen nach § 1 übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durch und machen die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen die Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen der Schadensersatzansprüche im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Die Heranziehung zur Aufgabenerfüllung umfasst die Auskunftspflicht für die Bundesstatistik für die Grund-

§ 2

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden führen die ihnen nach § 1 übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durch und machen die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen die Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadensersatzansprüche im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Die Heranziehung zur Aufgabenerfüllung umfasst die Auskunftspflicht für die Bundesstatistik für die Grund-

sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Der Landschaftsverband ist über die dem Bund erteilten Auskünfte zeitgleich zu informieren.

§ 3

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1, 2 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann eine herangezogene Gebietskörperschaft mit ihrer Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen über Anträge auf Sozialhilfe in eigenem Namen zu entscheiden.

§ 4

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 SGB XII. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet, wenn sich die herangezogenen Gebietskörperschaften nicht einigen können, wer örtlich zuständig ist.

§ 5

Der überörtliche Träger ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu prüfen.

§ 6

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet die entstandenen Prozesskosten. Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet er Rechtsbeistand.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heran-

sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Der Landschaftsverband ist über die dem Bund erteilten Auskünfte zeitgleich zu informieren.

§ 3

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1, 2 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann eine herangezogene Gebietskörperschaft mit ihrer Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen über Anträge auf Sozialhilfe in eigenem Namen zu entscheiden.

§ 4

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 SGB XII. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet, wenn sich die herangezogenen Gebietskörperschaften nicht einigen können, wer örtlich zuständig ist.

§ 5

Der überörtliche Träger ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu prüfen.

§ 6

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet die entstandenen Prozesskosten. Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet er Rechtsbeistand.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die

ziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 21.11.2014 (GV.NRW.2015. S. 222) ab.

Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 8. Februar 2010 (GV.NRW. S. 171) ab.

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) ab dem 1. Juli 2016 (GV. NRW 2016, S. ...)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421-438), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zieht die in § 1 Buchstabe b) aufgeführten örtlichen Träger der Sozialhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der nachfolgenden Aufgaben heran, die ihm nach § 97 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Landesrecht obliegen:

a)

- 1) für Hilfen zur Pflege nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 a, b AG-SGB XII NRW,
- 2) für die Eingliederungshilfe in teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder,
- 3) für die Hilfe zur Pflege nach § 63 ff. SGB XII in Fällen des § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a, b AG-SGB XII NRW,
- 4) für die gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII im Sinne von § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a letzter Halbsatz AG-SGB XII NRW, wenn diese im Rahmen ausschließlicher Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 a, b AG-SGB XII NRW gewährt werden,
- 5) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII NRW erhalten,
- 6) für Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII NRW erhalten,
- 7) für Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII NRW erhalten,
- 8) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 AG-SGB XII NRW,

– der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält –

- 9) für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII,
- 10) für die Leistungen, die gleichzeitig zu den Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind.

b)

1. Die Übertragung erfolgt für die kreisfreien Städte, den Kreis Düren, den Kreis Heinsberg, den Kreis Viersen, den Oberbergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis für alle Leistungen nach dem Buchstaben a).
2. Die Übertragung erfolgt für den Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Stadt Neuss und auf die Stadt Neuss für die Aufgaben nach dem Buchstaben a) Nrn. 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9.
Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 3, 4 und 10 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden dieses Kreises übertragen.
3. Die Übertragung erfolgt für den Kreis Euskirchen, den Kreis Kleve, den Rhein-Erft-Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis für die Aufgaben nach dem Buchstaben a) Nrn. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10. Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 3 und 4 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden dieser Kreise übertragen.
4. Die Übertragung erfolgt für den Kreis Mettmann für die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 1, 2, 5, 6, 7 und 8. Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 3, 4, 9 und 10 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden dieses Kreises übertragen.
5. Die Übertragung erfolgt für den Kreis Wesel für die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 1, 2 und 8. Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden dieses Kreises übertragen.
6. Die Übertragung erfolgt für die StädteRegion Aachen für die Aufgaben nach dem Buchstaben a) Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10. Die Aufgaben nach Buchstabe a) Nr. 4 werden auf die kreisangehörigen Gemeinden der StädteRegion übertragen.

§ 2

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden führen die ihnen nach § 1 übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durch und machen die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen die Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen der Schadensersatzansprüche im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Die Heranziehung zur Aufgabenerfüllung umfasst die Auskunftspflicht für die Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Der

Landschaftsverband ist über die dem Bund erteilten Auskünfte zeitgleich zu informieren.

§ 3

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1, 2 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann eine herangezogene Gebietskörperschaft mit ihrer Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen über Anträge auf Sozialhilfe in eigenem Namen zu entscheiden.

§ 4

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 SGB XII. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet, wenn sich die herangezogenen Gebietskörperschaften nicht einigen können, wer örtlich zuständig ist.

§ 5

Der überörtliche Träger ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu prüfen.

§ 6

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet die entstandenen Prozesskosten. Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet er Rechtsbeistand.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 21. November 2014 (GV.NRW.2015. S. 222) ab.